

Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

23. Mai 2012

Mündliche Anfrage des Stadtrates Herrn Werner Misch, CDU-Fraktion, in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 10.05.12

Herr Misch fragte unter Bezugnahme auf den statistischen Quartalsbericht I/2012 S. 9, wonach die Stadt Halle (Saale) hier an der Spitze hinsichtlich der Straftat "Sachbeschädigung" steht, ob sich daraus für den betreffenden Bereich besondere Konsequenzen ableiten.

Antwort der Verwaltung:

Generell haben nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Verwaltungsbehörden, hier die Stadt Halle, und die Polizei die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Nach § 2 Abs. 1 SOG LSA hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Demnach ist die Verhütung von Straftaten eine auf Grund der Generalklausel des SOG LSA wahrzunehmende Polizeiaufgabe. Wie die Polizei präventiv Straftaten verhütet, liegt in ihrem Ermessen. U. a. hat die Polizei auch in der Stadt Halle Beratungsstellen eingerichtet. Auf Grund des statistischen Quartalsbericht I/2012 S. 9, wonach die Stadt Halle (Saale) hier an der Spitze hinsichtlich der Straftat "Sachbeschädigung" steht, werden seitens der Verwaltung keine weiteren besonderen Maßnahmen festgelegt.

Dr. Bernd Wiegand Beigeordneter